

FAQs zu dem Dezember-Soforthilfegesetz (EWSG) der Bundesregierung für Erdgaskunden der Stadtwerke Neustadt

Stand: 21.11.2022

Die aktuelle Gaspreiskrise führt zu teilweise enormen finanziellen Belastungen für Gas- und Wärmekunden. Um diese Belastungen etwas zu dämpfen, plant die Bundesregierung verschiedene finanzielle Entlastungen. Die Soforthilfe schafft einen Ausgleich für die gestiegenen Energierechnungen im Jahr 2022 und überbrückt die Zeit bis zur geplanten Einführung der Gaspreisbremse im kommenden Frühjahr. Grob geschätzt werden die Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Soforthilfe in den Wintermonaten Dezember, Januar und Februar zusammengenommen in etwa so stark entlastet, wie es mit der Gaspreisbremse dann vermutlich ab März geschieht.

Um die Haushalte und vor allem kleinere Gewerbekunde kurzfristig zu entlasten, hat sich die Bundesregierung für eine einfache und pragmatische Lösung entschieden: Gaskundinnen und Gaskunden erhalten im Monat Dezember 2022 spätestens im Januar 2023 eine staatliche Soforthilfe, die sich an den monatlichen Abschlägen orientiert. Die Erstattung erfolgt automatisch und muss nicht beantragt werden. Die Höhe der Soforthilfe berücksichtigt auch mögliche Gaspreissteigerungen zum Jahresende: Sie entspricht einem Zwölftel des im September 2022 prognostizierten individuellen Jahresverbrauchs, multipliziert mit dem am 1. Dezember gültigen Gaspreis.

Auch Großkunden (RLM-Kunden mit viertelstündiger Leistungsmessung) erhalten eine Entlastung. Diese Unternehmen bzw. Einrichtungen müssen den Stadtwerken Neustadt bis zum 31.12.2022 in Textform darlegen, dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf Soforthilfe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 EWSG vorliegen. Diese FAQ richtet sich jedoch nicht an Großkunden.

Informieren Sie sich hier über die wichtigsten Fragen zum Thema Dezember-Soforthilfegesetz (EWSG) der Bundesregierung für Erdgaskunden der Stadtwerke Neustadt, welche aus Mitteln des Bundes finanziert wird.

Achten Sie trotz der Entlastungspakte auf einen sparsamen Umgang mit Energie und aktivieren Sie alle für Sie möglichen Energieeinsparungen, um auch zukünftig Ressourcen sorgsam zu nutzen.

Bitte beachten Sie, dass die Soforthilfe immer nur von Ihrem Gaslieferanten mit Stichtag 01.12.2022 erfolgt. Alle Endkunden, die nicht von den Stadtwerken Neustadt am 01.12.2022 mit Gas beliefert werden, müssen sich für Fragen an deren Lieferant zum 01.12.2022 wenden!

FAQs Abschlagszahlung Erdgas im Dezember 2022

1. Wer hat einen Anspruch auf die Soforthilfe und welcher Abschlag ist gemeint?

Die Soforthilfe erhalten alle Haushaltskunden, kleine und mittlere Unternehmen sowie soziale Einrichtungen automatisch, die keine viertelstündliche Leistungsmessung (RLM) haben. Sie muss nicht beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Ihre Abschlagszahlung setzt sich bei den meisten Kunden aus dem Abschlag für Gas, Strom und Wasser zusammen. Die Soforthilfe zielt jedoch rein auf den Anteil für Gas ab. Ihnen wird daher nicht der gesamte Abschlag, also der Betrag, welcher i.d.R. monatlich von Ihnen an uns in Summe gebucht wird, erlassen, sondern „nur“ der Anteil für Gas.

Alle Kunden, die daher im Dezember den Gesamtabschlag selbst korrigieren beachten bitte, dass der Strom- (sofern Sie Stromkunde sind) und Wasseranteil auch im Dezember fällig wird. Sie dürfen nur den Anteil für Gas im Dezember einbehalten.

Die Einzelbeträge Ihrer Abschlagshöhe für Gas, Strom und Wasser entnehmen Sie bitte Ihrer letzten Jahresabrechnung bzw. ggf. der separaten Abschlagsmitteilung.

Wichtig: Sollten Sie die Hilfe im Dezember bzw. spätestens im Januar nicht erreichen, ist die Soforthilfe nicht verloren, sondern wird immer mit der nächsten Jahresabrechnung saldiert ausbezahlt. Die Unterstützung durch den Staat ist Ihnen in jedem Fall zugesichert!

2. Wie wird die Höhe der Soforthilfe berechnet?

Die Soforthilfe ist ein zweistufiges Verfahren.

- Im ersten Schritt wird Ihnen, damit die Entlastung schnell bei Ihnen ankommt, einfach der Abschlag für den Gasbezug im Dezember erlassen, z.B. 200 EUR.
- Im zweiten Schritt wird von uns individuell pro Abnahmestelle berechnet, welchen Betrag Sie exakt erhalten sollen. Grundlage dafür ist der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch Ihrer Abnahmestelle. Die Stadtwerke prognostizieren übrigens jeden Monat den Jahresverbrauch jeder Abnahmestelle neu, daher kann auf die Werte im September zurückgegriffen werden. Der September wurde gewählt, um Manipulationen nach der Gesetzesplanung der Soforthilfe auszuschließen. Ihre exakte Soforthilfe ergibt sich dann aus einem Zwölftel Ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs, multipliziert mit dem am 1. Dezember 2022 geltenden Brutto-Arbeitspreis. Auch ein Zwölftel des Grundpreises und des Leistungspreises wird vom Staat übernommen. Aus dieser Berechnung könnte sich dann z.B. ein Betrag von 250 EUR ergeben.

Das Delta aus Schritt eins und zwei in Höhe von 50 EUR wird Ihnen mit der nächsten Jahresabrechnung gutgeschrieben.

Die Entlastung über die Soforthilfe entspricht also nicht dem realen Dezemberabschluss oder der Rechnung für den Monat Dezember, sondern kann etwas darüber oder darunter liegen.

Die Berücksichtigung des für Dezember 2022 vereinbarten Preises gewährleistet, dass die teils erheblichen Preisanstiege zum Ende des Jahres 2022 zugunsten der Kundinnen und Kunden berücksichtigt werden.

3. Was muss ich tun, wenn ich für die Überweisung meiner Abschläge ein SEPA Lastschriftverfahren habe?

Hier brauchen Sie nicht aktiv werden! **Wenn Sie einen SEPA Lastschrifteinzug vereinbart haben, wird einfach der Dezemberabschlag für Gas nicht eingezogen.** Sollten Sie die Zahlungen über einen Dauerauftrag oder Barzahlung monatlich selbst vornehmen, müssen Sie die Zahlungen für Dezember nicht leisten. Bitte beachten Sie, dass die Abschläge für Strom und Wasser im Dezember aber bestehen bleiben (s.a. Pos. 5).

Wird Ihnen dennoch ein Gasabschlag abgebucht, sind wir verpflichtet diesen umgehend wieder zurück zu überweisen. Warten Sie in diesem Falle daher bitte einige Tage, bevor Sie uns deswegen kontaktieren.

4. Was muss ich tun, wenn ich für die Überweisung meiner Abschläge einen Dauerauftrag bei meiner Bank eingerichtet habe?

Wenn Sie einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank zur Zahlung Ihrer Abschläge eingerichtet haben, müssen Sie selbst aktiv werden und den Abschlag für Dezember bei Ihrer Bank rechtzeitig anpassen. Dabei ist darauf zu achten, dass Sie den Dauerauftrag nicht vollständig löschen, denn der Abschlag für Strom (sofern Sie unser Kunde sind) und Wasser wird auch im Dezember fällig. Sie dürfen den gesamten Abschlag im Dezember nur um den Gasabschlag reduzieren!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Abwicklung bei uns systemseitig in einem „Massenprozess“ verarbeitet wird. Kommt es also aufgrund einer falschen Abschlagsermittlung durch Sie zu einer Unterdeckung Ihres Kontos bei uns, werden automatisch nach 14 Tagen Zahlungserinnerungen versendet. Dies kann nicht verhindert werden. Sofern Sie Ihren Saldo dann fristgerecht ausgleichen, entstehen Ihnen keine weiteren Aufwände oder Kosten.

Wenn Sie den Gasabschlag bzw. Gesamtabschlag im Dezember wie bisher überweisen, entsteht Ihnen kein Nachteil. Wir werden den Betrag zwar zunächst einbehalten aber dann mit der nächsten Jahresabrechnung verrechnen. Damit erhalten Sie die Soforthilfe in jedem Falle, dann eben etwas verzögert.

Alle Kunden, welche sich unsicher bzgl. der Einzelabschlagshöhe für Gas, Strom oder Wasser sind und die Soforthilfe nicht unmittelbar in Anspruch nehmen möchten, können damit Ihre Überweisung wie immer ausführen und erhalten die Soforthilfe dann mit der Jahresabrechnung. Das vereinfacht für Sie und uns die Abwicklung. Ihnen geht in keinem Falle etwas verloren.

5. Was muss ich tun, wenn ich monatlich den Abschlag überweise/bar bezahle.

Wenn sie monatlich eine Überweisung oder eine Barzahlung für die Gasabschläge vornehmen, können Sie für den Monat Dezember auf den Gasabschlag verzichten, der Abschlag für Strom (sofern Sie unser Kunde sind) und Wasser wird aber auch im Dezember fällig. Sie dürfen den gesamten Abschlag im Dezember nur um den Gasabschlag reduzieren!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Abwicklung bei uns systemseitig in einem „Massenprozess“ verarbeitet wird. Kommt es also aufgrund einer falschen Abschlagsermittlung durch Sie zu einer Unterdeckung Ihres Kontos bei uns, werden automatisch nach 14 Tagen Zahlungserinnerungen versendet. Dies kann nicht verhindert werden. Sofern Sie Ihren Saldo dann fristgerecht ausgleichen, entstehen Ihnen keine weiteren Aufwände oder Kosten.

6. Was passiert, wenn ich den Dauerauftrag nicht rechtzeitig ausgesetzt habe?

Sollten Sie die Überweisung per Dauerauftrag nicht rechtzeitig gestoppt haben, sind wir berechtigt den zuviel bezahlten Betrag (Gasabschlag Dezember) zunächst einzubehalten und mit der nächsten Jahresabrechnung zu verrechnen. Es geht Ihnen kein Geld verloren, die Entlastung kommt Ihnen dann nur später zu Gute.

Alle Kunden, welche sich unsicher bzgl. der Einzelabschlagshöhe für Gas, Strom oder Wasser sind und die Soforthilfe nicht unmittelbar in Anspruch nehmen möchten, können damit Ihre Überweisung wie immer ausführen und erhalten die Soforthilfe dann mit der Jahresabrechnung. Das vereinfacht für Sie und uns die Abwicklung. Ihnen geht in keinem Falle etwas verloren.

7. Was ist, wenn ich keine Abschläge zahle, sondern eine monatliche Rechnung erhalte?

Wenn Sie eine monatliche Rechnung erhalten, wird Ihnen diese für den Monat Dezember in der Regel im Januar zugestellt. In der Rechnung wird dann ein Zwölftel Ihres Jahresverbrauchs nach dem unter Pos 2 beschriebenen Verfahren als Entlastungsbetrag abgezogen.

In diesem Falle ist das Verfahren einstufig, da Ihnen mit der Rechnung direkt der exakte Entlastungsbetrag zukommt.

8. Bei meinem Vertrag ist keine Abschlagszahlung für Dezember vorgesehen. Erhalte ich keine Soforthilfe?

Je nach Vertragskonstellation kann es sein, dass eine Abschlagszahlung im Dezember nicht vorgesehen ist (zum Beispiel bei Zwei-Monatsabschlägen, Jahresendabrechnungen oder Prepaid-Tarifen so-wie bei monatlichen Abrechnungen oder Jahresendabrechnungen). Auch in diesen Fällen werden Sie immer in der Höhe der Soforthilfe entlastet.

Für diese Fälle bestehen folgende zwei Möglichkeiten:

- Es kann beispielsweise eine Befreiung von der Abschlagszahlung im Januar gewährt werden und die weitere Abwicklung ist dann analog der Dezember Verrechnung oder
- Die, die im Dez. keinen Abschlag bezahlen, wird die Entlastung im Januar durchgeführt

9. Ist die Mehrwertsteuersenkung für Gas in der Soforthilfe berücksichtigt?

Die Mehrwertsteuerreduzierung für Gas von 19% auf 7 % gilt seit dem 01.10.2022. Damit ist sie, in der Berechnung der Höhe des Dezember-Abschlags berücksichtigt.

10. Ich erhalte meine Nebenkostenabrechnung erst im kommenden Jahr. Muss ich im Dezember weniger an meinen Vermieter zahlen?

Die Entlastung des Vermieters wird an die Mieter mit der Betriebskostenabrechnung weitergegeben. Wie die Entlastung zwischen Vermieter und Mieter im Detail durchgeführt wird, ist zwischen den beiden Parteien abzustimmen.

Fernwärmekunden werden ebenfalls über das Soforthilfe-Gesetz entlastet. Da die Vorgehensweise der Entlastung gegenüber dem Kunden sich von Erdgas unterscheidet und, werden wir Ihnen in Kürze separate FAQs erstellen und auf unserer Website veröffentlichen.